

Bayreuther/Kiel/Zimmermann
Bundesurlaubsgesetz

Bundesurlaubsgesetz

mit Nebengesetzen

Kommentar

von

Dr. Frank Bayreuther

Professor an der Universität Passau

Dr. Heinrich Kiel

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Honorarprofessor an der Leibniz Universität Hannover

und

Ralf Zimmermann

Richter am Bundesarbeitsgericht

neu bearbeitete Auflage des von

Prof. Dr. Wolfgang Leinemann, Vorsitzender Richter am
Bundesarbeitsgericht a. D. und von **Dr. Rüdiger Linck**,
Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

begründeten und bis zur 2. Auflage fortgeführten Kommentars

3. Auflage 2024

Verlag Franz Vahlen München 2024

Zitiervorschlag
Bayreuther/Kiel/Zimmermann/Bearbeiter BUrlG § 1 Rn. 1
oder
BKZ/Bearbeiter BUrlG § 1 Rn. 1

vahlen.de

ISBN 978 3 8006 6530 3

© 2024 Verlag Franz Vahlen
Wilhelmstraße 9, 80 801 München
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar



vahlen.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Der von Wolfgang Leinemann und Rüdiger Linck begründete, zuletzt im Jahr 2001 in 2. Auflage erschienene Kommentar enthielt eine umfassende Darstellung des Urlaubsrechts. Das Werk beruhte auf der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, an der die Verfasser maßgeblichen Anteil hatten, und zeigte die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen konsistent auf. Damit etablierte sich der Kommentar als bedeutendes Werkzeug für Wissenschaft und arbeitsrechtliche Praxis.

Die umwälzende Fortentwicklung des unionsrechtlich überformten Urlaubsrechts macht eine Neuauflage des Kommentars überfällig. Als Element des Gesundheitsschutzes und bedeutsamer Grundsatz des europäischen Sozialrechts ist der Jahresmindesturlaub in der Europäischen Union primärrechtlich in Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte und sekundärrechtlich in Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) verankert. Das Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (BUrlG) regelt den gesetzlichen „Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub“ auf nationaler Ebene und setzt zugleich die unionsrechtlichen Vorgaben um. Das Unionsrecht, dessen Auslegung gemäß Art. 267 AEUV dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorbehalten ist, hat in den letzten Jahren für die Anwendung der Bestimmungen des gesetzlichen Mindesturlaubs zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Judikatur des EuGH hat das Unionsrecht konkretisiert und damit die Umsetzungsräume des nationalen Rechts begrenzt. Sie verpflichtet die Gerichte zu unionsrechtskonformer Rechtsanwendung. Dies hat das Bundesarbeitsgericht veranlasst, seine jahrzehntelange ständige Rechtsprechung grundlegend neu zu justieren und Folgefragen – ggf. nach gebotenen Vorabentscheidungen durch den EuGH – zu klären. Das unionsrechtlich ausgerichtete Verständnis sollte sich damit als „zukunftsfest“ erweisen, soweit die Dynamik des Themenfelds dies erlaubt.

In der Tradition der Voraufgaben zeichnet das Autorenteam der Neuauflage, das diesen Prozess aus der Perspektive von Rechtsprechung und Wissenschaft begleitet hat, die Rechtsentwicklung rechtsprechungsorientiert nach, stellt das BUrlG sowie der urlaubsrechtlichen Nebengesetze im Licht der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion dar und nimmt dazu auch nicht abschließend geklärte Rechtsfragen in den Blick. Die Rechtsentwicklungen betreffen ua. folgende Themengebiete:

- Urlaubsbegriff, Entstehen des Urlaubsanspruchs
- Erfüllung des Urlaubsanspruchs (ua. bezahlte Freistellung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Tilgungsreihenfolge, urlaubsstörende Ereignisse bei Krankheit oder Quarantäne)
- Urlaub im ruhenden Arbeitsverhältnis (Sonderurlaub, Elternzeit, Altersteilzeit, Kurzarbeit)
- Berechnung des Urlaubs bei Wechsel des Arbeitszeitregimes
- Verfall des Urlaubsanspruchs am Ende des Bezugszeitraums, Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers
- Verfall des Urlaubsanspruchs bei einer Langzeiterkrankung des Arbeitnehmers

Vorwort

- Verjährung des Urlaubsanspruchs
- Verhältnis von gesetzlichem und tariflichen bzw. vertraglichem Mehrurlaub
- Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

Für die 3. Auflage wurden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum bis zum 30. Juni 2024 berücksichtigt.

Passau/Erfurt, im August 2024

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII

Teil I. Bundesurlaubsgesetz

A. Gesetzestext

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)	1
---	---

B. Erläuterungen zum Bundesurlaubsgesetz

§ 1 Urlaubsanspruch	6
§ 2 Geltungsbereich	20
§ 3 Dauer des Urlaubs	51
§ 4 Wartezeit	68
§ 5 Teilurlaub	72
§ 6 Ausschluss von Doppelansprüchen	83
§ 7 Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs	92
§ 8 Erwerbstätigkeit während des Urlaubs	180
§ 9 Erkrankung während des Urlaubs	186
§ 10 Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation	206
§ 11 Urlaubsentgelt	219
§ 12 Urlaub im Bereich der Heimarbeit	243
§ 13 Unabdingbarkeit	257
§ 14 Berlin-Klausel	269
§ 15 Änderung und Aufhebung von Gesetzen	269
§ 15a Übergangsvorschrift	272
§ 16 Inkrafttreten	273

Teil II. Andere urlaubsrechtliche Bestimmungen mit Erläuterungen

A. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

§ 19 Urlaub	275
-------------------	-----

B. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)

§ 208 SGB IX Zusatzurlaub	281
---------------------------------	-----

C. Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

§ 17 BEEG – Urlaub	289
--------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

D. Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

§ 24 MuSchG – Fortbestehen des Erholungsurlaubs bei Beschäftigungsverboten	297
---	-----

E. Gesetz über die Pflegezeit(Pflegezeitgesetz – PflegeZG)

§ 4 Dauer der Inanspruchnahme	300
-------------------------------------	-----

Anhang	305
Sachregister	337